

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte
der Stadt Neumünster
(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)
vom 02.03.2020

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 18.02.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Funktionsträger erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Aufwandspauschalen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die jeweiligen Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2 Kleidergeld für Wehrführungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtwehrführung und die Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

§ 3 Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache wird eine pauschale Entschädigung gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Neumünster, den 02.03.2020

Dr. Taurus
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2020

Bereitgestellt im Internet am 05.03.2020
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 05.03.2020

Anlage zur Entschädigungssatzung Einsatzkräfte vom 08.12.2011, gültig ab dem 01.01.2020

1.	Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte pro Monat		Euro
1.1	Stadtwehrführer/-in		300,00
1.2	stellvertretende/r Stadtwehrführer/-innen je		200,00
1.3	Ortswehrführer/-innen je		100,00
1.4	stellvertretende Ortswehrführer/-innen je		75,00
1.5	Führung des Löschzuges Gefahrgut Zug II		100,00
2.	Entschädigungen und Auslagenpauschalen für die Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte pro Monat		
2.1	Beisitzer/-in des Stadtfeuerwehrverbandes je		47,00
2.2	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und Jugendfeuerwehrwart/-in je		47,00
2.3	Fachwart/-in Ausbildung, Bekleidung, Presse je		47,00
2.4	Fachwart/-in für Sicherheitsbeauftragte, EDV je		25,00
3	Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte für folgende Fahrzeugtypen pro Monat		
3.1	Einsatzleitwagen ELW 1, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge je		9,00
3.2	Einsatzleitwagen ELW2, je		15,00
3.3	Tanklöschfahrzeug je		20,00
3.4	Löschgruppenfahrzeug KatS, Schlauchwagen KatS, Rüstwagen 1, je		25,00
3.5	Löschgruppenfahrzeug 10 je		30,00
3.6	Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen		
4	Entschädigungen für die Tätigkeit in der Brandsicherheitswache		
	pro Person und Einsatz		40,00